

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2472**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Herrn Thomas Rother

Nur per Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Lübeck, 31.05.2011

Stellungnahme des Blinden- und Sehbehindertenvereins Schleswig-Holstein e. V. (BSVSH) zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1336 – zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Sehr geehrter Herr Rother,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18. April 2011 und die Möglichkeit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Der BSVSH vertritt als maßgebliche Selbsthilfeorganisation in unserem Bundesland die Interessen der blinden und wesentlich sehbehinderten Personen, die nach aktuellem Recht von der Zahlung der Rundfunkgebühr befreit sind.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

- 1) Die von unserem Spitzenverband, dem Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV), mit Schreiben vom 05.10.2010 an die seinerzeit federführende Staatskanzlei Rheinland-Pfalz zum Arbeitsentwurf des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vorgetragene Argumente haben im Wesentlichen Fortbestand, so dass wir dieses als **Anlage 1** beifügen und zur Vermeidung von inhaltlichen Wiederholungen hierauf verweisen.
- 2) Mit dem Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e. V. (GV SH) und dessen dazu vorgetragener Position stimmen wir umfassend darin überein, dass der in Aussicht gestellte, quantitativ deutlich wahr-

nehmbare Ausbau barrierefreier Angebote nachprüfbar in die Tat umgesetzt werden muss. Desgleichen sehen wir aus den in der Vergangenheit schon gemachten Erfahrungen heraus zusammen mit dem GV SH die Notwendigkeit, dass sowohl geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität schon bestehender barrierefreier Angebote ergriffen werden als auch dass von allen Verantwortlichen künftig darauf geachtet wird, dass alle im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für barrierefreie Angebote stehenden Themenbereiche beobachtet und unter diesem Blickwinkel genauso vorausschauend beurteilt sowie die dazu zu treffenden Entscheidungen vorab mit den Betroffenen bzw. deren Vertreter abgestimmt werden.

- 3) Als Randnotiz haben wir noch anzumerken, dass wir in § 4 Absatz 3 von Artikel 1 die derzeitige Personenkreisregelung fortgeschrieben finden, uns diesbezüglich aber auch eine den heutigen Vorstellungen von gelebter Sozial-, Familienpolitik und anderen gesellschaftspolitisch relevanten Wertvorstellungen angemessene Neuregelung vorstellen könnten: Zum einen mit Blick auf den einer Zuerkennung des Merkzeichens RF zugrunde liegenden Gedanken, dass diese Menschen nur unter erschwerten Bedingungen oder gar nicht am gesellschaftlich-kulturellen Leben teilnehmen können und zum anderen unter Verweis auf die dem neuen Beitragsmodell innewohnende Grundsatzidee, von einer individuellen Gebühr auf einen wohnungsbezogenen Beitrag überzugehen, sehen wir die Einbeziehung auch aller anderen in einem Haushalt lebender Familienangehöriger - insbesondere denken wir hierbei an die Einbeziehung von behinderten Kindern, denen das Merkzeichen RF zuerkannt worden ist – als folgerichtig an. Diese Sichtweise resultiert daraus, dass in der Lebenspraxis davon auszugehen ist, dass eine die Zuerkennung eines solchen Merkzeichens begründende Behinderung auch entsprechende Rückwirkungen auf alle anderen Familienangehörigen im gleichen Haushalt hat.

Lübeck, den 31. Mai 2011

gez. Wolfgang Gallinat, Geschäftsführer

DBSV ■ Rungestraße 19 ■ 10179 Berlin

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Abteilung 2
Herrn Dr. Tim Schönborn

per Mail: medienreferat@stk.rlp.de

Durchwahl: -180 Berlin, 05.10.2010

**Stellungnahme
des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. (DBSV)**

zum Arbeitsentwurf eines Fünfzehnten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Stand 15.9.2010)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DBSV vertritt als Selbsthilfeverband die Interessen der blinden und wesentlich sehbehinderten Personen, die nach geltendem Recht von der Zahlung der Rundfunk- und Fernsehgebühren befreit sind. Wir nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

1. Wir begrüßen es und wissen es zu würdigen, dass mit der geplanten rechtlichen Umstellung von "Gebühren" auf "Beiträge" auch das Ziel verfolgt wird, eine Beitragsgestaltung unter Berücksichtigung sozialer Belange besonderer Personengruppen vornehmen zu können, ohne den rigiden Forderungen des Bundessozialgerichts nach einer Gebührensatzung namentlich für behinderte Menschen nachkommen zu müssen.
2. Wir begrüßen es, dass auch in der künftigen Beitragsregelung auf uns blinde und schwer sehbehinderte Menschen bzw. auf unsere besondere Situation Rücksicht genommen werden soll. Allerdings sind wir der Ansicht, dass die Gründe für die bisherige Gebührenbefreiung weiterhin unvermindert Geltung haben und dass eine entsprechende Beitragsbefreiung auch aus anderen Gründen geboten erscheint.
3. Wir fordern an Stelle der geplanten unverbindlichen Protokollerklärung der Länder die verbindliche Zusage, dass unter Beteiligung der betroffenen Behindertenverbände die Ziele einer umfassenden Versorgung mit barrierefreien Angeboten konkretisiert werden und die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen in Angriff genommen werden. Wird von blinden und wesentlich sehbehinderten Menschen ein geminderter Beitrag erhoben, so ist dieser für die (Mit)finanzierung dieser Maßnahmen zu verwenden.
4. Einzelne Bestimmungen im Entwurf bedürfen einer Änderung bzw. Ergänzung.

DBSV

Rungestraße 19
10179 Berlin

Telefon: (030) 28 53 87-0
Telefax: (030) 28 53 87-200
E-Mail: info@dbsv.org
www.dbsv.org

Präsidentin: Renate Reymann
Geschäftsführer: Andreas Bethke
UST-ID-Nr.: DE 122 276 349

Bank für Sozialwirtschaft
Kto: 3 273 300
Blz: 100 205 00

Im Einzelnen:

Zu 1.:

Die Gründe für die geplante Umstellung von "Gebühren" auf "Beiträge", die künftig von der Personengruppe der Wohnungsinhaber erhoben werden (und dann unabhängig von der individuellen Inanspruchnahme von Leistungen), sind für uns nachvollziehbar. Unabhängig aber von der speziellen Frage, ob eine Umstellung von Gebührenbefreiung auf Beitragsermäßigung von den insoweit betroffenen Personen akzeptiert wird, wird die künftige Regelung, so meinen wir, bei all denjenigen Wohnungsinhabern auf berechnete Ablehnung stoßen, die im Einzelfall die Leistungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten komplett nicht in Anspruch nehmen können oder wollen.

Das kann im Extremfall ein taubblinder Mensch sein, der in seiner Wohnung kein Radio und keinen Fernseher vorhält und der sich allein über Blindenschriftmedien informiert, oder ein Angehöriger einer religiösen Gruppe, die die Nutzung moderner Medien ablehnt. **In diesen Fällen sollte die in Art. 1 § 4 Abs. 6 vorgesehene allgemeine Härtefallklausel zur Anwendung gebracht werden.**

Zu 2.:

Der vor rund 50 Jahren geschaffenen Regelung über die Gebührenbefreiung für Behinderte mit dem Merkzeichen RF lag der Gedanke zugrunde, dass diese Menschen nur unter erschwerenden Bedingungen oder überhaupt nicht an gesellschaftlichen Angeboten teilnehmen können und dass dafür ein Ausgleich in Form eines gebührenfreien Rundfunk- und Fernsehempfangs geboten werden sollte. Speziell im Hinblick auf blinde und wesentlich sehbehinderte Menschen wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass das Fehlen oder Nichtverwertkönnen von Seheindrücken das ganze Leben und damit auch die Teilhabe an Veranstaltungen und den Konsum von Medien enorm beeinträchtigt. Heute in einer von visuellen Medien immer stärker dominierten Welt gilt dies mehr denn je. Wir blinden und wesentlich sehbehinderten Menschen sind ausgeschlossen:

- von allen filmischen Handlungsabläufen, die sich ausschließlich oder maßgeblich visuell erschließen,
- von allen visuell vermittelten (oder wesentlich unterstützten) Informationen,
- von den Sehgenüssen bei Sportveranstaltungen, Spielen und anderen Events (die intensiviert werden durch Nahaufnahmen, Zeitlupen und Wiederholungen) sowie
- von allen Präsentationen, bei denen ein auf Ästhetik, Komik, Sensationslust oder Wiedersehen beruhender Sehgenuss vermittelt wird.

Dass seit einiger Zeit die Zugänglichkeit des Programms durch Audiodeskription dem Grunde nach wesentlich verbessert werden kann, darf nicht darüber hinweg täuschen, dass die hier aufgezählten Ausschlüsse weiterhin bestehen und nach wie vor unvermindert ausgleichswürdig sind.

Weitere Gründe kommen hinzu: Mit der Staffelung in Beitragsbefreiung und Beitragsminde-rung wird die Zahl der zu prüfenden Tatbestände erhöht und erhalten die an eine Einkommens- und Vermögensprüfung gebundenen Tatbestände ein stärkeres Eigengewicht. Während der an die Behinderung anknüpfende Tatbestand meist über viele Jahre konstant bleibt, können sich Einkommens- und Vermögensverhältnisse schnell ändern und bedürfen ständiger Überprüfung. Die geplante Staffelung führt also zu deutlich höherem bürokratischen Aufwand.

Für uns ist jedoch von noch wesentlicherer Bedeutung, dass die in Art. 1 § 4 Abs. 2 des Entwurfs genannten behinderten Personen erst dann von der Beitragspflicht befreit werden sollen, wenn sie eine der in Art. 1 § 4 Abs. 1 genannten Leistungen in Anspruch nehmen. Die für diese Leistungen geltenden unterschiedlichen Einkommens- und Vermögensgrenzen sind zugeschnitten auf die Situation, die den jeweiligen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt auslösen soll, nicht jedoch auf die Frage der besonderen Hilfswürdigkeit eines finanziell schwachen Behinderten. In der Kritik steht hier, dass die im früheren BSHG vorgenommene Differenzierung zwischen "Hilfen zum Lebensunterhalt" und "Hilfen in besonderen Lebenslagen" im SGB XII nicht mehr in der gebotenen Deutlichkeit beibehalten wurde, und dass bei der Vermögensgrenze der geschonte Barbetrag jahrzehntelang so gut wie nicht angepasst wurde. Eine solch extrem niedrige Vermögensgrenze kann vielleicht ein Mittel sein, bei gesunden Menschen vorhandene Potenziale zur Überwindung der Hilfsbedürftigkeit zu aktivieren, bei der Unterstützung von behinderten Menschen ist sie schlichtweg würdelos.

Es erscheint uns nach alledem geboten, die bisherige Gebührenbefreiung in eine Beitragsbefreiung überzuleiten.

Zu 3.:

Die im geplanten Staatsvertrag am Ende vorgesehene "Protokollerklärung aller Länder" weist auf die Möglichkeit hin, dass die geminderten Beiträge, die von Menschen mit Behinderungen erhoben werden sollen, die Finanzierung barrierefreier Angebote "erleichtern" könnten. Sollten wir uns mit unserer Forderung nach Beitragsbefreiung nicht durchsetzen, so würden wir es im Hinblick auf die Akzeptanz des geminderten Beitrags durch die bisher beitragsbefreiten Personen als angemessen und geboten ansehen, dass deren Beiträge ausschließlich für die Finanzierung barrierefreier Angebote eingesetzt werden. Überzeugen kann uns eine Zusage jedoch nur, wenn die Sender sich mit klaren Worten verpflichten, ihre Fernsehsendungen mit Audiodeskription deutlich und in einer konsequenten Struktur auszuweiten. Die bisherige Praxis, dass beinahe ausschließlich Spielfilme und Krimis mit AD ausgestattet und vielfach in den 3. Programmen wiederholt werden, vorzugsweise auch nach Mitternacht, entspricht eindeutig nicht dem, was Art. 30 Abs. 1 Buchstabe b der UN-Behindertenrechtskonvention meint, wenn dort "alle geeigneten Maßnahmen" zur Sicherstellung des Zugangs zu Fernsehprogrammen in zugänglichen Formaten verlangt werden. Es ist vielmehr anzustreben, dass in absehbarer Zeit alle Sendungen während der Hauptsendezeiten zwischen 18 und 24 Uhr barrierefrei ausgestrahlt werden, unabhängig von der jeweiligen Sendetechnik.

Welche Maßnahmen im Einzelnen durchzuführen sind, muss unter Beteiligung der Blinden- und Sehbehindertenverbände in Arbeitsgruppen oder Kommissionen bei den Rundfunkanstalten erarbeitet werden.

Wir schlagen vor und sind bereit, zu einer zunächst grobmaschigen Klärung der Ziele und über die Verfahrenswege zur Umsetzung der Ziele ein Gespräch mit dazu ermächtigten Vertretern der Sender zu führen.

zu 4.:

4.1. Aufnahme der **Blindenhilfe** unter die Art. 1 § 4 Abs. 1 Nr. 7 genannten Leistungen

Sollte es zu der in § 4 Abs. 1 und 2 vorgesehenen (und von uns abgelehnten) Abstufung in Beitragsbefreiung und Beitragsminderung kommen, so müsste in § 4 Abs. 1 Nr. 4 neben der Hilfe zur Pflege (§§ 61ff SGB XII) auch die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII aufgeführt werden. Es handelt sich hier um verwandte Leistungen mit bis heute denselben Einkommens- und Vermögensgrenzen (siehe die Sonderregelungen in § 87 Abs. Satz 3 SGB XII und in § 1 der Barbeitragsverordnung, womit die Grenzen hier etwas höher liegen als bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, aber deutlich niedriger als beim Alg2). Die Verwandtschaft der Leistungen kommt ferner darin zum Ausdruck, dass bis heute in 3 Bundesländern keine eigenen Landesblindengeldgesetze geschaffen wurden, das heißt: Die dort lebenden Blinden erhalten ohne Einkommens- und Vermögensprüfung ein Landespflegegeld. Aufgrund der geplanten Abstufung würde der § 4 Abs. 1 Nr. 7 im vorliegenden Wortlaut mithin zu dem absurden Ergebnis führen, dass in 13 Bundesländern Empfänger von Blindenhilfe (einkommens- und vermögensabhängig) schlechter gestellt würden als die in den restlichen 3 Bundesländern wohnenden blinden Empfänger von Landespflegegeld (einkommens- und vermögensunabhängig).

4.2. **Rückwirkung** nicht nur von negativen Leistungs- und Anerkennungsbescheiden

Gemäß § 4 Abs. 5 hat ein negativer Leistungs- oder Anerkennungsbescheid, wenn er rückwirkend ist, eine ebensolche Rückwirkung auf die Beitragspflicht. Ein gleiches müsste gelten, wenn ein positiver Leistungs- oder Anerkennungsbescheid mit Rückwirkung ergeht. Dies wird jedoch praktisch ausgeschlossen, weil § 4 Abs. 4 Satz 3 iVm § 4 Abs. 7 Satz 2 den Zeitpunkt für den Beginn der Beitragsbefreiung oder -ermäßigung an die Stellung eines Antrags knüpft und weil diesem Antrag ein positiver Leistungs- oder Anerkennungsbescheid beizufügen ist. Lösungsvorschlag: Es sollte auch möglich sein, schon vorsorglich einen Antrag zu stellen, wenn ein Streitverfahren über eine Leistung oder eine Anerkennung läuft und der Betreffende auf das Aktenzeichen des Verfahrens verweist. Legt er sodann nach einem positiven Ausgang des Verfahrens einen rückwirkenden Bescheid vor, kann auch die Beitragsbefreiung oder -ermäßigung rückwirkend festgelegt werden.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass wir im Bezug auf blinde und wesentlich sehbehinderte Menschen die Überführung der bisherigen Regelungen zur Gebührenbefreiung in eine Beitragsbefreiung für angemessen halten. Sollte ein abgestufter Beitrag eingeführt werden, halten wir die Berücksichtigung der Blindenhilfegrenze sowie die Lösung weiterer Schnittstellenprobleme für unabdingbar. Außerdem erwarten wir, dass die von behinderten Menschen geleisteten Beiträge eingesetzt werden, um mehr Barrierefreiheit zu schaffen. Die barrierefreie Versorgung auch blinder und sehbehinderter Menschen mit den wesentlichen Programmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten muss allerdings auch unabhängig davon deutlich verbessert werden. Der DBSV bietet dazu gern seine aktive Mitwirkung an.

Berlin, den 5. Oktober 2010

gez. Andreas Bethke
Geschäftsführer